

Ausrüstung, Färberei

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **48 (1941)**

Heft 11

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Formel 4 nur in vermindertem Umfange Geltung. Wenn Garn-Nummer und Drehung verändert werden, so ergibt dies eine neue Ware, die mit der bestehenden Qualität nicht mehr viel gemeinsam hat. Der Charakter wird grundlegend verändert. Für einen solchen Fall ist es besser, wenn die neue Ware unabhängig von bereits in Fabrikation stehenden Geweben aufgebaut wird.

Die Formel der direkten Umrechnung nach Praktikus ist richtig für den Fall, daß gleiches Warengewicht erwünscht ist, wie seine angeführten Beispiele erhärten. Die Wurzelformel gilt für gleiche Gewebeschlossenheit und ihr nahe steht die Faustformel. Dies sind die Geltungsbereiche der verschiedenen Rechnungsarten.

Bei all diesen Umrechnungen bleibt noch ein Punkt zu berücksichtigen: Die Preisfrage. Soll ein neuer Artikel in die Kollektion aufgenommen werden mit demselben Warengewicht wie ein bereits fabrizierter, jedoch in einer feineren Garn-Nummer, umgerechnet nach Praktikus, so wird die neue Ware teurer sein. Der Preis hierfür soll durch Neukalkulation festgesetzt werden. In der Praxis tritt ab und zu der Fall ein, daß eine bestimmte Garn-Nummer aufgebraucht ist und die Nachlieferung sich verzögert. Sollen nun eilige Bestellungen erfüllt werden, so ist der Fabrikant gezwungen, die Ware mit Garnen derselben Qualität, aber anderer Nummer oder mit verwandten Qualitäten herzustellen. Die Abweichung in der Garn-Feinheit sollte wenn immer möglich $\pm 10-15\%$ nicht überschreiten. Sonst besteht die Gefahr, daß der Warencharakter zu stark verändert wird und eine Reklamation durch den Abnehmer zu erwarten ist. Wird nun ein feineres Garn als Ersatz eingesetzt und das Warengewicht beibehalten, so wird die Ware für den Fabrikanten teurer zu stehen kommen und er muß die Differenz tragen. Wird die Formel 4 zur Umrechnung angewendet, dann wird das Gewebe wohl etwas leichter, dürfte aber im Preis der ursprünglichen Ware entsprechen. Hier liegt nun der Schaden beim Abnehmer, solange er die Stoffe zum selben Gewicht einkauft. Umgekehrt liegt der preisliche Vorteil beim Fabrikant, insofern er an Stelle des zu ersetzenden Garnes ein gröberes wählt bei gleich bleibendem Warengewicht. Eine Einstellung für gröberes Garn nach Formel 4 berechnet, ergibt eine Erschwerung der Gewebe. Im Preis wird der Unterschied jedoch klein sein. Um den Betrag, um welchen das gröbere Garn billiger ist, wird an Menge etwas mehr benötigt. In diesem Fall wird der Abnehmer zum selben Preis eine schwerere Ware erhalten. Diese verschiedenen Faktoren wird ein Webereifachmann bei der Produktion beachten. Je nach den Umständen wird das eine oder andere Argument den Ausschlag geben, um das Warengewicht oder den Preis bzw. die Geschlossenheit eines Gewebes bei der Umrechnung zu berücksichtigen.

Die Begriffe „Warengewicht“ und „Geschlossenheit“ beziehen sich immer auf die Ware als Ganzes. In den vorstehenden Berechnungen ist jedoch immer nur von der Ketteneinstellung die Rede gewesen. Die angewandten drei Formeln

haben für Umrechnungen der Schußdichte dieselbe Gültigkeit. Dabei kann die Schußdichte per Meter oder in jedem anderen Maße zu Grunde liegen.

Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, die den verschiedenen Berechnungsarten eigenen Gedankengänge verständlich darzustellen. —er.

Der Material-Verlust. Das Coupon-Wesen für den Einkauf der Webmaterialien und den Verkauf der daraus hergestellten Gewebe macht den gegenseitigen Verkehr zurzeit kompliziert. Aber es mußte eine Anordnung getroffen werden, um eine mehr oder weniger gut funktionierende Verteilung in die Wege zu leiten. Daß Manches, was von der Zentralstelle aus vorgeschrieben werden mußte, einen theoretischen Charakter annahm, ließ sich dabei nicht vermeiden. In der Praxis heißt es eben dann: nach der Decke strecken. Das wird nicht immer leicht sein. Die Zuteilungen von Bern aus durch das Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amt, Sektion für Textilien, sind ein Beispiel dafür. Aus 100 kg Material kann man natürlich nicht 100 Kilo Stoff machen, damit sich die Coupons dafür wieder ausgleichen. Es kommt ganz darauf an, mit welchem Material man es zu tun hat und in welcher Weise es verarbeitet werden muß. Dabei können sich sehr unterschiedliche Verluste ergeben. Ueber diese ist man in vielen Geschäften noch im Unklaren und rechnet sie meistens zu knapp. Man will damit die Kalkulation in günstigem Sinne beeinflussen, damit die Faktoren des Webmaterials entsprechend dem Verkaufs-Preis der Waren sich nicht zu hoch belaufen. Das erscheint an und für sich begreiflich, dürfte aber in den meisten Fällen eine direkte Schädigung der betreffenden Firma bedeuten. Würde man der Sache genauer nachgehen und nicht etwa nur ein Beispiel maßgebend sein lassen, so käme man sicher zu dem Ergebnis, daß man die Stranglängen der gebleichten, gefärbten, mercerisierten oder irgendwie vorbehandelten Garne zu lang berechnet hat, zu wenig mit den Verlusten in der Spulerei, Zettlerei, Schlichterei und Weberei kalkulierte, namentlich auch die übrig bleibenden Restposten und deren zweifelhaften Wert nicht genügend abwertete. An dieser falschen Material-Rechnung sind schon sehr viele Geschäfte zugrunde gegangen, ohne daß sie es merkten.

Ein genaues Studium in dieser Hinsicht erweist sich als sehr lohnend. Es muß konsequent durchgeführt werden und bildet wenigstens eine Zeitlang eine Aufgabe für sich, die der Disponent im Verein mit den Angestellten in den verschiedenen Abteilungen überwacht, um etwa im Verlaufe eines Jahres ein Urteil abgeben zu können. Er verfolgt die Werte der Vorkalkulation mit den Ergebnissen der Nachkalkulation in jedem einzelnen Falle, behält die Restposten im Auge und wird schließlich mit den Jahren genaueste Auskunft zu erteilen vermögen über den wirklichen Material-Verlust, welcher der Preisberechnung zugrunde gelegt werden muß. A. Fr.

AUSRÜSTUNG, FÄRBEREI

TURRIS

Die schweizerische Garantie-Marke für Licht- und Waschechtheit

Was ist TURRIS?

Diese Frage wird wohl bald in allen Textilkreisen aufgeworfen werden. Die einkaufende Hausfrau wird den Textilwaren-Verkäufer fragen, der Detaillist seinen Lieferanten, der Grossist den Fabrikanten und der Fabrikant wird dieselbe Frage an den Färber und Ausrüster stellen.

Was ist also TURRIS? Turris ist die künftige schweizerische Garantie-Marke oder der schweizerische Qualitätsstandard für „licht- und waschecht“.

Die Bedeutung der Farbechtheit spielt in der Textilindustrie eine große Rolle. Es handelt sich dabei um einen Begriff und zwar um höchsten Qualitätsbegriff. Vor Jahrhunderten schon suchten die Färber, die ihre Farbstoffe der Pflanzen- und Tierwelt entnahmen, nach licht- und waschechten Farbstoffen. Es sei nur an zwei Farbstoffe, an Purpur und Indigo erinnert, die allerdings in der neuern Zeit durch die gewaltigen Fortschritte der Farbstoff-Chemie ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben.

Die Schweiz besaß bisher keine Marke für die erwähnten Echtheitsgrade. Diesen Mangel, der in weiten Kreisen der schweizerischen Textilindustrie längst empfunden worden ist, will nun die TURRIS-Marke beheben. Das Wort Turris ist die lateinische Bezeichnung für Trockenturm, dem Wahrzeichen der Färber der Ostschweiz. Und dieses Wahrzeichen und sein lateinischer Name ist die Wort- und Bildmarke für licht- und waschecht. Die neue Marke ist nicht nur in der Schweiz, sondern auch in all den andern Ländern eingetragen, die das Abkommen über internationale Marken unterzeichnet haben.

Um unsere Leser über die Bedeutung und den Wert der Turris-Marke aufzuklären, sei nachstehend ein kurzer Ueberblick über die bekannten Marken ausländischen Ursprungs gegeben und damit die neue TURRIS-Garantie verglichen.

Die Turrisaktion ist eine seit langer Zeit vorbereitete Echtheitsbewegung. Sie hat ihre Vorläufer in der deutschen

Indanthrenreklame einerseits und in der französischen Echtheitsbewegung andererseits.

Die deutsche Marke, die Indanthrenmarke, ist von dem großen deutschen Farbenfabrikonzern I. G. Lanciert. Sie bedingt, daß nur Indanthrenfarbstoffe, also Farbstoffe dieses Konzerns verwendet werden dürfen. Wohl darf festgestellt werden, daß diese Farbstoffe durchwegs eine recht gute Solidität aufweisen.

Eine Beengung des Färbers und des Druckers aber besteht darin, daß jede Anwendung von Schweizerfarbstoffen und Farbstoffe anderer Provenienzen für diese Marke gänzlich ausgeschlossen ist. Aus diesem Grunde war denn auch die französische Echtheitsbewegung entstanden. Hier hatte man von Anfang an aber nicht nur eine, sondern gleich vier Echtheitsmarken geschaffen. Die beste Marke „Le Lion“ repräsentierte die höchste Echtheit, die zu erreichen war. Für diese Marke waren Farbstoffe mit ganz bestimmten Echtheitseigenschaften vorgeschrieben. Eine weitere Marke „Le Salon“ verlangte Farbstoffe von einer bestimmten guten Lichtechtheit, aber mäßiger Waschechtheit. Eine dritte Marke „Le Phinx“ verfügte über Farbstoffe, die gute Wasch- und Kochechtheit, aber mäßige Lichtechtheit auf den Stoffen ergaben. Und die vierte und letzte Marke bürgte für mäßige Wasch- und Lichtechtheit.

Die Farbstoffe waren an keine bestimmte Provenienz gebunden, es konnten ebensogut deutsche, wie französische Farbstoffe verwendet werden. Das war so festgelegt, als diese Marken im Jahre 1931 auf dem Internationalen Chemiker-Koloristen-Kongreß in Paris erstmals gezeigt wurden. Diese Marken, die von einer großen Vereinigung französischer Ausrüster, Färber und Drucker kreiert wurden, waren nur an die Verwendung bestimmter Farbstoffe, bzw. an die Verwendung von Farbstoffen mit bestimmten Echtheitseigenschaften gebunden. Die neue Schweizermarke, die Turris-Marke aber garantiert als Neuheit eine bestimmte Echtheit der Färbung oder des Druckes in verkaufsfertigem Zustande.

Es sei ganz besonders erwähnt, daß es nicht das Gleiche ist, ob man Farbstoffe mit einer bestimmten Echtheitseigenschaft verwendet oder ob man eine ganz bestimmte Echtheit der fertigen Ware garantiert.

Es erscheint recht eigenartig, daß dem nicht so sein soll. Auch die Koloristen waren lange Jahre der Meinung, daß dabei kein Unterschied bestehe; aber Kundenreklamationen über Farbechtheiten führten zu genauen Studien und Prüfungen dieser Verhältnisse. Es zeigten sich dabei folgende Tatsachen. Wurden die Färbungen, nach dem Färben nur ausgewaschen und getrocknet und dann geprüft, so deckten sich die Echtheiten immer mit den festgestellten Farbstoffechtheiten, wenn die Farbstoffe für sich ausgefärbt wurden. Bei Farbstoffmischungen, die zur Erreichung bestimmter Nuancen nötig sind, kam es aber vor, daß eine ganz erhebliche Verschlechterung der Mischnuance gegenüber der Echtheit der verwendeten Einzelfarbstoffe vorkam.

Die Echtheitsverschiebungen sind sehr verschieden bei den verschiedenen Farbstoffmischungen. Es zeigte sich sogar, daß ein schlechterer Komponent im Stande ist, einen viel besseren zu zerstören. Da die meisten Färbungen aber Mischungen von zwei, drei und mehr Farbstoffen sind, so kommt dieser Feststellung große Wichtigkeit zu. Es hat sich im weiteren auch gezeigt, daß das Entwickeln der Küpen- und Indanthrenfärbungen von großem Einfluß auf die Echtheit der Färbung ist. Weitere Versuche zeigten, daß die Nachbehandlung der Färbung behufs Erreichung eines bestimmten Ausrüsteeffektes von großem Einfluß auf die Echtheit der Färbung oder des Druckes sein kann.

Die Mattierungen der Kunstseide und das Knitterfreimachen von Baumwolle oder Kunstseide sind beispielsweise Operationen, die die Echtheit der Färbungen ganz bedeutend beeinträchtigen können. Aber auch hier ist es wie bei den Mischfärbungen, es werden nicht alle Farbstoffe gleich stark beeinflusst.

Aus diesen wenigen Beispielen erkennt man ganz klar, daß eine Färbung nicht nach dem einmal festgestellten Soliditätseigenschaften der verwendeten Farbstoffe beurteilt werden kann, sondern daß noch viele andere Faktoren für die richtige Einschätzung der Solidität der Färbung in Frage kommen und daß daher nur der Endzustand der Färbung oder des Druckes für die Beurteilung maßgebend ist.

Nur die Turrismarke kennt bis heute diese Art Beurteilung

der Färbung und des Druckes. Die Turrismarke ist daher eine Schutzmarke für das Publikum, denn sie allein bietet volle Gewähr, daß das Publikum das Beste erhält, was nach dem heutigen Stand der Technik möglich ist.

Die Grundlagen auf denen die Turrismarke aufgebaut worden ist, sind sorgfältig geprüft, denn der Schaffung dieser Marke ging eine neunjährige Arbeit der Echtheitskommission der Schweiz. Ausrüster-Genossenschaft, die aus anerkannten Färberei- und Druckereifachleuten zusammengesetzt ist und unter dem Präsidium von Hr. Prof. Dr. J. Jovanovits von der Eidg. Materialprüfungsanstalt St. Gallen steht, voraus. Die abschließenden Arbeiten wurden im Verein mit den Chefkoloristen der Schweiz. Farbenfabriken vollzogen. Es besteht weiter die Absicht, daß eine permanente Zusammenarbeit dieses Gremiums stattfinden soll, um dem Publikum für alle Zukunft das Beste bieten zu können. Eine weitere Sicherung für das Publikum besteht darin, daß jeder Färber oder Drucker von jedem Posten Ware ein Muster von bestimmter Größe zurückbehalten und der Verbandskontrolle zur Prüfung zur Verfügung halten muß, damit jederzeit die Echtheit der Färbung oder des Druckes nachgeprüft werden kann. Die Eidgenössische Materialprüfungsanstalt, die E. M. P. A. prüft die ihr überwiesenen Coupons und gibt die Resultate dem Verbands bekannt. Im Falle von Verfehlungen werden die betreffenden Fälle an die fachliche Untersuchungskommission überwiesen und der oder die Fehlenden je nach Art der Verfehlung bestraft. Für die Prüfung der Färbungen sind Normen festgesetzt, die jedem Färber oder Drucker geläufig sind. Es sind also strenge Bedingungen an die Ausrüster gestellt worden, sodaß auch dadurch eine stets gleich gute Qualität gewährleistet ist. Eine Turris-Marke ist daher die Marke für Licht- und Waschecht.

Diese beiden Echtheitseigenschaften stehen in der Praxis im Vordergrund und schließen so ziemlich alles ein, was das tägliche Leben an eine Stoffqualität stellt. Daß da, wo es nötig ist auch noch eine gute Schweißechtheit, eine gute Säureechtheit usw. dazu kommt und geliefert wird, ist selbstverständlich. Bei Baumwolle ist ferner noch eine gute Seifenkochechtheit dabei. Die Lichtechtheit ist so hoch gesetzt, als es technisch möglich ist.

Und nun die Frage: Wem bietet die Turris-Garantie Vorteile? Ganz kurz gesagt: Uns allen; der Textilindustrie, dem Textilhandel und dem Käufer. Durch die Kennzeichnung der behandelten Textilien mit der Marke Turris wird ermöglicht, eine Schweizer-Qualitätsausrüstung für „Licht- und waschecht“ zu kaufen. Turris stellt das Beste dar, was die heutige Wissenschaft, die chemische Industrie, Färbereien, Druckereien und Ausrüstereien mit Hilfe der modernen Technik erreichen können. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die gleiche Farbe auf die verschiedenen Fasern (Baumwolle, Wolle, Seide, Rayon usw.) nicht mit dem gleich hohen Echtheitsgrad hergestellt werden kann. Die Qualitätsbezeichnung Turris bezieht sich ausschließlich auf die Farbe; sie hat mit den Eigenschaften der betreffenden Textilfaser, der Web-, Strick- oder Wirkarbeit selbst nichts zu tun.

Woran aber erkennt man nun die Waren mit der Turris-Garantie? An der Bezeichnung derselben mit der Garantie-Etikette Turris, die auf ihrer Rückseite gleichzeitig noch die Waschkarte enthält.

Nun möchte vielleicht der eine oder andere Leser auch noch gerne wissen, wer diese Turris-Garantie leistet. Die Antwort auf diese Frage lautet: Die schweizerische Textilveredelungs-Industrie. Inifantia der Turris-Aktion ist die Schweizerische Ausrüster-Genossenschaft, S. A. G. Zurzeit sind außerdem der Aktion angeschlossen die Verbände: V. B. St. A., V. S. D., S. S. V. (Verband Schweiz. Bleichereien, Stückfärbereien und Appreturanstalten, Schwanden; Verein Schweizerischer Druckindustrieller, Schwanden; Verband Schweiz. Stückfärbereien und Appreturen ganz- und halbseidener Gewebe, Zürich) und einige Einzelfirmen, die vorläufig vorwiegend aus dem Kreis der Garnfärber stammen. Die Liste, die zurzeit 43 Ausrüst-Betriebe zählt, ist noch nicht abgeschlossen, weitere Beitritte maßgeblicher Färbereien stehen bevor.

Die Turris-Marke ist bis heute schon von über 180 Firmen, Webereien und Grossisten, und über 80 Unternehmen der Konfektionsindustrie aufgenommen worden. Diese Zusammenarbeit beweist, daß auch der Detaillist und der Konsument dieser schweizerischen Garantie-Marke volles Vertrauen entgegenbringen dürfen. Dieses Vertrauen wird sich lohnen.